

Gemeinde Poing

Landkreis Ebersberg

Im Vollzug des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschuss vom 04.07.2006 wird folgende Verwaltungsrichtlinie für das Aufstellen von Plakaten, Transparenten, Werbe- und sonstige Informationsträger auf öffentlichen Straßen und Wegen sowie auf Grundstücken im Eigentum der Gemeinde Poing – kurz: Plakatierungsrichtlinie der Gemeinde Poing – erlassen:

Verwaltungsrichtlinie

zur Aufstellung von Plakaten, Transparenten, Werbe- und sonstige Informationsträger
– nachfolgend Werbeträger genannt –
auf öffentlichen Straßen und Wegen
sowie auf Grundstücken im Eigentum der Gemeinde Poing
– Plakatierungsrichtlinie der Gemeinde Poing –

vom 23. Februar 2012

1. Geltungsbereich

Diese Verwaltungsrichtlinien gelten für die Aufstellung und das Anbringen von Plakaten, Transparenten, Werbe- und sonstigen Informationsträgern – kurz Werbeträgern – auf öffentlichen Straßen und Wegen sowie auf Grundstücken im Eigentum der Gemeinde Poing.

Sie gelten nicht für die Benutzung der Info-Tafeln an den Ortseingängen und für das Aufhängen von Bannern über oder entlang von öffentlichen Straßen, unabhängig davon, ob eine Genehmigung durch die Gemeinde bzw. durch das Landratsamt Ebersberg erforderlich ist.

Regelungen in einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere des Baugesetzbuches, der Bayer. Bauordnung, des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes sowie der Straßenverkehrs-Ordnung bleiben von dieser Richtlinie ebenso unberührt, wie allgemein gültige technische Normen.

Die Verwaltungsrichtlinie gilt ferner nicht für die politische Werbung anlässlich allgemeiner Wahlen und Abstimmungen.

Durch die Verwaltungsrichtlinie wird die Gemeindeverwaltung in der Ausübung ihrer Ermessensspielräume gebunden.

2. Genehmigungsvorbehalt

- 2.1 Jede Aufstellung und Anbringung von Werbeträgern auf öffentlichen Straßen und Wegen sowie auf Gemeindegrundstücken bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde Poing.
- 2.2 Für die Benutzung der Info-Tafeln an den Ortseingängen ist ebenfalls die vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Poing erforderlich.
- 2.3 Werbeträger, die ohne Genehmigung auf öffentlichen Straßen und Wegen sowie auf Gemeindegrundstücken aufgestellt bzw. angebracht worden sind, werden von der Gemeinde Poing ohne vorherige Aufforderung beseitigt. Der verantwortliche Aufsteller ist unter Fristsetzung aufzufordern, die beseitigten Werbeträger abzuholen und darauf hinzuweisen, dass diese nach erfolglosem Fristablauf entsorgt werden. Die entstanden Kosten sind dem für die Aufstellung Verantwortlichen in Rechnung zu stellen.

Gleiches gilt, wenn die Werbeträger entgegen der Genehmigung aufgestellt bzw. angebracht wurden.

3. Antragsberechtigung und -stellung

- 3.1 Antragsberechtigt sind nur Vereine, Organisationen bzw. Veranstalter aus Poing oder den direkt angrenzenden Gemeinden sowie Antragssteller, bei denen die Gemeinde Poing selbst ein Interesse an der Aufstellung der Werbeträger hat.
- 3.2 Die Anträge auf Aufstellungsgenehmigung sind rechtzeitig, mindestens 14 Kalendertage vor dem Aufstellungstermin, nicht jedoch früher als sechs Wochen vor dem beworbenen Ereignis, schriftlich bei der Gemeinde Poing unter Angabe des Veranstalters und des für die Aufstellung Verantwortlichen einzureichen.

4. Inhalt der Werbeträger

Genehmigt wird nur die Aufstellung von Werbeträgern, mit denen auf öffentliche kulturelle, sportliche oder sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen hingewiesen wird.

Im Zusammenhang mit der Werbung für solche Veranstaltungen ist gewerbliche Produkt- bzw. Verkaufswerbung nur zulässig, wenn diese untergeordnet ist. Untergeordnet ist eine gewerbliche Werbung dann, wenn diese eine Fläche von weniger als einem Fünftel der gesamten Plakatfläche einnimmt.

Beträgt die gewerbliche Produkt- oder Verkaufswerbung mehr als ein Fünftel der gesamten Plakatfläche, darf keine Genehmigung erteilt werden. Dies gilt nicht für die Ankündigung von örtlichen und überörtlichen Gewerbeschauen und Messen, an denen eine Vielzahl von Ausstellern teilnehmen.

5. Dauer der Aufstellung

Werbeträger dürfen längstens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin aufgestellt werden und müssen spätestens am 3. Werktag nach der Veranstaltung wieder beseitigt werden.

6. Aufstellungsorte

Die Aufstellung von Werbeträgern auf öffentlichen Straßen und Wegen sowie auf Gemeindegrundstücken darf nach Absprache mit der Polizeiinspektion Poing und dem Landratsamt Ebersberg nur an den in den Anlagen rot gekennzeichneten Bereichen genehmigt werden.

Pro ausgewiesenen Bereich darf von jedem Aufsteller jeweils nur ein Plakat aufgestellt werden. Insgesamt dürfen pro ausgewiesenen Bereich für den gleichen Zeitraum maximal drei Werbeträger genehmigt werden

7. Anforderungen an die Werbeträger

Bei der Aufstellung bzw. Anbringung von Werbeträgern müssen nachfolgende Anforderungen erfüllt werden. Sollten diese Anforderungen nicht beachtet werden oder die Werbeträger selbst Anlass zu Beanstandungen geben, werden diese durch die Gemeinde Poing entfernt. Nr. 2.3 gilt entsprechend.

- 7.1 Die Werbeträger dürfen den Verkehr nicht behindern; sie dürfen nicht reflektieren. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden. Werbeträger dürfen nicht mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen nach der StVO verbunden werden.
- 7.2 Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere bezüglich der Windlast, genügen. Sie sind vom Aufsteller regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu überprüfen.
- 7.3 Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden. Erdanker dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Gemeinde eingesetzt werden. Das Grundstück ist nach dem Abbau des Werbeträgers in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen.
- 7.4 Sind Werbeträger unansehnlich oder beschädigt, sind diese umgehend durch den Aufsteller zu beseitigen. Geht von ihnen eine Gefahr aus, gilt Nr. 2.3 entsprechend.

7.5 Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung Verantwortlichen versehen sein.

8. Ausnahmen

Durch den Ersten Bürgermeister können im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verwaltungsrichtlinien zugelassen werden. Dies gilt insbesondere für die Festlegung weiterer Aufstellflächen.

9. Kosten

Für die Genehmigung von Anträgen zur Aufstellung von Werbeträgern werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

10. Geltungsdauer, Inkrafttreten

Diese Verwaltungsrichtlinie gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann jederzeit durch Entscheidung des ersten Bürgermeisters der Gemeinde Poing geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Hierüber ist der Haupt- und Verwaltungsausschuss bzw. der Gemeinderat vorab zu informieren.

Die Verwaltungsrichtlinie treten am 01. März 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsrichtlinie vom 15.02.2007 außer Kraft.

Poing, 23. Februar 2012

A. Hingerl
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

die Verwaltungsrichtlinie zur Aufstellung von Plakaten, Transparenten, Werbe- und sonstige Informationsträger auf öffentlichen Straßen und Wegen sowie auf Grundstücken im Eigentum der Gemeinde Poing – Plakatierungsrichtlinie der Gemeinde Poing – wurde nach Art. 26 Gemeindeordnung (GO) und § 34 Geschäftsordnung für den Gemeinderat Poing durch Veröffentlichung des Textes in den „Nachrichten der Gemeinde Poing“ Nr. 09 vom 29.02.2012 und durch Niederlegung einschließlich der Anlagen ab 01.03.2012 zur Einsicht bekannt gemacht.

Auf die Niederlegung wurde hingewiesen durch

- a) öffentlichen Anschlag an den gemeindlichen Anschlagtafeln in der Zeit vom 29.02.2012 bis 16.03.2012;
- b) durch Bekanntmachung im amtlichen Teil der „Nachrichten der Gemeinde Poing“ Nr. 09 vom 29.02.2012.

Poing, den 01.03.2012

A. Hingerl
Erster Bürgermeister



Anlage zur Plakatierungsrichtlinie vom 23.02.2012 der
Gemeinde Poing

Aufstellungsbereiche Ortsteile
Poing-Süd + Neues Ortszentrum

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung



Erstellt von: Hermann Baptist, Hauptamt
Erstellt am: 23.02.2012
Maßstab 1:4000





Anlage zur Plakatierungsrichtlinie vom 23.02.2012 der
Gemeinde Poing

Aufstellungsbereiche Ortsteile
Gewerbegebiet + W2 - W6



Erstellt von: Hermann Baptist, Hauptamt
Erstellt am: 23.02.2012
Maßstab 1:5000





Anlage zur Plakatierungsrichtlinie vom 23.02.2012 der
Gemeinde Poing

Aufstellungsbereiche Ortsteile
Wohngebiet W 1

Erstellt von: Hermann Baptist, Hauptamt

Erstellt am: 23.02.2012

Maßstab 1:3000





Anlage zur Plakatierungsrichtlinie vom 23.02.2012 der
Gemeinde Poing

Aufstellungsbereiche Ortteil
Angelbrechting

Erstellt von: Hermann Baptist, Hauptamt

Erstellt am: 23.02.2012

Maßstab 1:2500





Anlage zur Plakatierungsrichtlinie vom 23.02.1012 der
Gemeinde Poing

Aufstellungsbereiche Ortsteil
Grub

Erstellt von: Hermann Baptist, Hauptamt

Erstellt am: 23.02.2012

Maßstab 1:2500

